

Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung

für Anbieter von Leihsystemen von Elektrokleinstfahrzeugen nach der eKFV in Gifhorn

Präambel

Im Juni 2019 ist die „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ (eKFV) in Kraft getreten. Damit ist die Nutzung von e-Tretrollern bzw. E-Scooter (im Folgenden Fahrzeuge genannt) im öffentlichen Raum in Deutschland erstmals zulassungsfähig. Gleichzeitig können Anbieter von Sharing-Angeboten (im Folgenden Leihsysteme genannt) nach Erhalt einer Versicherungsplakette am Markt tätig werden.

Die Stadt Gifhorn (im Folgenden Stadt genannt) hat sich mit dem „Leitbild Mobilität 2030“ einer zukunftsorientierten Mobilität verschrieben. Hierbei bildet das so genannte Klimaschutz-Szenario die Grundlage für die weitere Verkehrsplanung in Gifhorn. Die Stadt begrüßt daher neue und nachhaltige Mobilitätsangebote, die als sinnvolle Ergänzung zum Umweltverbund die Mobilität in Gifhorn bereichern. Mikro- und Nahmobilitätslösungen im Sinne der eKFV haben das Potenzial, auf kurzen Distanzen eine Alternative zum Auto zu sein und den ÖPNV auf der ersten und letzten Meile zu ergänzen.

Für die Stadt besteht die Herausforderung, die Nutzung der öffentlichen Flächen zu ordnen und sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit für alle am Verkehr Teilnehmenden jederzeit gewährleistet wird. Daneben gilt es, den Übergang zu anderen Verkehrsmitteln effizient zu gestalten. Ebenso ist sicherzustellen, dass öffentliche Flächen nicht durch abgestellte oder zurückgelassene Fahrzeuge blockiert werden.

Die nachfolgenden Regelungen sollen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse mit den Leihsystemen fortgeschrieben und ggf. angepasst werden. Insbesondere wird nach Geschäftsstart in der Stadt eine sechsmonatige Testphase vereinbart, an deren Ende die getroffenen Regelungen überprüft werden. Dafür ist der Stadt ein regelmäßiger, transparenter und vertrauensvoller Austausch mit dem Anbieter wichtig. Das Betreiben eines Sharing-Systems im Sinne dieser freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt somit im gegenseitigen Einverständnis der nachfolgenden Regelungen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird veröffentlicht.

Diese Selbstverpflichtungserklärung ersetzt keine Sondernutzungserlaubnis oder bildet deren Grundlage.

1. Nutzungs- und Geschäftsgebiet

Im Rahmen der geltenden Vorschriften (insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der eKFV) können die angebotenen Fahrzeuge grundsätzlich im gesamten öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden.

Zugelassene Fahrzeuge dürfen ab 14 Jahren geführt werden. Anbieter von Fahrzeugen geben in der Regel ein Mindestalter von 18 Jahren vor. Dies wird von der Stadt begrüßt. Es gelten die entsprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters.

Sofern das Abstellen in einzelnen Bereichen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unzulässig ist oder aufgrund von verschiedenen Erwägungen und bestehenden Nutzungsregelungen unerwünscht ist (z.B. Fußgängerzone), verpflichtet sich der Anbieter, ein Abstellen in diesen Bereichen durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z.B. Geofencing, Anreize für Kunden, fortlaufende Sichtkontrollen) auszuschließen.

Als Basis für eine erfolgreiche und insbesondere nachhaltige Erweiterung des Mobilitätsangebots verpflichtet sich der Anbieter, das Geschäftsgebiet und ein bedarfs- und nachfrageorientiertes Angebot gemeinsam mit der Stadt zu erarbeiten.

Die Stadt erstellt eine Übersichtskarte mit Abstellverbotszonen, die anhand der Erfahrungen fortlaufend weiterentwickelt wird.

Die Stadt stellt dem Anbieter Regelungen zum Geschäftsgebiet Parkverbotszonen auf Kartenbasis als Anlage dieser Selbstverpflichtungserklärung zur Verfügung. Ferner behält sich die Stadt vor, temporär basierte Bestimmungen zum Abstellen zu definieren, etwa bei Großveranstaltungen wie Versammlungen, Veranstaltungen oder Stadtfesten aber auch temporären Bau- und Arbeitsstellen. Außerdem sind Aufforderungen der Polizei, der Feuerwehr, der Versorgungsunternehmen, der Rettungsdienste oder der ÖPNV-Verkehrsunternehmen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmungen unverzüglich Folgen zu leisten. Der Anbieter informiert seine Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unverzüglich darüber und ergreift ausreichende organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.

2. Fahrzeugflotte

Der Anbieter meldet zu Geschäftsstart die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge. Eine Erhöhung der Anzahl bedarf der Absprache mit der Stadt. Die Maximale Anzahl beträgt 150 Fahrzeuge.

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme, unrentable Überkapazitäten und eine zu starke Beeinträchtigung des Stadtbilds zu vermeiden, ist eine ortsspezifische Bedarfsermittlung notwendig. Diese erfolgt in Abstimmung zwischen Stadt und Anbieter im Rahmen der künftigen, durch die Stadt halbjährlich anberaumten Termine zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen.

3. Abstellstandorte

Grundsätzlich gilt: Das Aufstellen erfolgt nach den Regeln der StVO. Bei Ausbringung oder Umverteilung ist darauf zu achten, maximal fünf Fahrzeuge an einem Standort (Umkreis 100 m) aufzustellen.

Grundsätzlich sind Abstellverbotszonen auf öffentlichen Grünflächen, in der Nähe von Gewässern und in der Fußgängerzone. Die konkreten Abstellverbotszonen werden von der Stadt in der jeweils aktuellen Fassung kommuniziert und sind einzuhalten. Anpassungen durch die Stadt sind jederzeit möglich.

Darüber hinaus stellt der Anbieter sicher, dass die abgestellten Fahrzeuge insbesondere auf Gehwegen und auf öffentlichen Plätzen keine Behinderung und keine Gefährdung darstellen, insbesondere für Personen mit Mobilitätseinschränkungen, blinde und sehbehinderte Menschen. Zwingend freizuhalten sind:

- Taktile Elemente, um Sehbehinderten die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen
- Ausstiegsmöglichkeiten im Bereich von im öffentlichen Raum abgestellten Fahrzeugen
- Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum
- Gehwege, wenn nicht wenigstens eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,50 m vorhanden ist
- der direkte Bereich von Haltestellen des ÖPNV sowie jegliche Zugänge zu Rampen, Treppen, Aufzügen des ÖV, sodass ein Ein- und Aussteigen sowie ein Rangieren der Fahrzeuge ungehindert möglich sind
- Querungsbereiche wie Einmündungen und Kreuzungen sowie sonstige Querungsanlagen wie Lichtsignalanlagen und Mittelinseln
- Zugänge von Geschäften und Hauseingänge

Zur Ordnung der Fahrzeuge können gekennzeichnete Bereiche oder Verleihstationen an Verkehrsknotenpunkten eingerichtet werden, die beispielsweise den Übergang zu Verkehrsmitteln des Umweltverbundes erleichtern. Sind bauliche oder markierungstechnische Maßnahmen im öffentlichen Raum erforderlich, sind diese mit der Stadt abzustimmen und bedürfen einer Genehmigung.

Der Anbieter stellt sicher, dass den Kundinnen und Kunden Abstellverbote in geeigneter Weise vermittelt werden und ergreift ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen, die zur Beachtung beitragen.

Beschwerden über abgestellte Fahrzeuge sind binnen 24 Stunden zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

4. ÖPNV-Integration

Bereits in der Planungsphase ist sicherzustellen, dass Fahrzeuge möglichst gleichmäßig im Bediengebiet der Stadt verteilt werden und nicht ausschließlich an wenigen Punkten.

Um die Fahrzeuge in die Mobilitätskette zu integrieren, sind beim Ausbringen Haltestellen des ÖPNV zu berücksichtigen. Die Wirtschaftlichkeit von Geschäftsgebieten für den Anbieter wird hierbei berücksichtigt.

Das Mitnehmen von Fahrzeugen in Bussen und Bahnen regeln die AGB des Verkehrsverbund Region Braunschweig.

5. Umverteilung, Wartung, Entsorgung

Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter innerhalb von 24 Stunden umverteilt.

Der Anbieter verpflichtet sich, Fahrzeuge unverzüglich Instand zu setzen oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen

- die sich in keinem verkehrssicheren Zustand befinden (defekte Bremsen, Reifen, Beleuchtung etc.),
- die nicht mehr den Vorgaben der eKFV entsprechen,
- die nicht mehr fahrbereit sind, z.B. durch Vandalismusschäden oder
- von denen eine Gefährdung (auch im Stand) ausgeht (beschädigte Batterien, Bruchschäden, Herumliegen von Einzelteilen, elektronische Störungen etc.).

Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird, wird das Fahrzeug in der Regel am 4. Tag der Nichtnutzung versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt.

Der Anbieter achtet auf nachhaltige und faire Arbeitsbedingungen.

Servicefahrten sowie die Disposition der Fahrzeuge sind mit umweltfreundlichen Transportmöglichkeiten (z.B. E-Fahrzeuge oder Lastenfahrräder) und einer optimierten Routenplanung durchzuführen.

Die Kosten für das Einsammeln, Reparieren und Entsorgen defekter Fahrzeuge sind durch den Anbieter zu übernehmen.

6. Betrieb und Sicherheit

Seitens des Anbieters werden nur den Vorschriften der eKFV entsprechende Fahrzeuge mit einer vorhandenen Betriebserlaubnis und einer Versicherungsplakette angeboten und bereitgestellt. Dies wird vom Anbieter jederzeit gewährleistet. Dasselbe gilt für die Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge. Unabhängig davon berücksichtigt der Anbieter bei der Aufstellung, Abholung und Ausbringung der Fahrzeuge grundsätzliche Verkehrssicherungspflichten und -maßnahmen im Sinne einer ordentlichen Betriebsführung, um den übrigen Fuß-, Rad- und KFZ-Verkehr nicht zu beeinträchtigen.

7. Kommunikation mit Kunden und Servicestelle

Der Anbieter informiert seine Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise vor Fahrtbeginn über die maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen (Abstellen, Befahren, Promillegrenzen, Mindestalter usw.) und die Vorgaben der Stadt (z.B. über die Darstellung der Abstellverbotszonen in der Kartenansicht der App) und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung.

Der Anbieter verpflichtet sich außerdem, während der Betriebszeiten eine über E-Mail, App und/oder Telefon erreichbare, deutschsprachige Service- und Beschwerdestelle für die Öffentlichkeit vorzuhalten und eine angemessene Reaktionszeit zu gewährleisten. Diese Kontaktdaten sind so zu platzieren, dass Dritte sie ohne großen Aufwand finden. Die Stadt ist berechtigt, auf diese Service- und Beschwerdestelle hinzuweisen, z.B. auf ihrer Website.

8. Kontakt

Die Parteien benennen jeweils eine feste, deutschsprachige Ansprechperson. Eine Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail ist sicherzustellen. Es wird eine Reaktionszeit beider Parteien von höchstens 24 Stunden zu geschäftsüblichen Zeiten vereinbart.

Der Anbieter ist aufgefordert, Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern, welche z.B. über den städtischen Mängelmelder „Sag’s uns einfach“ eingehen, zu beantworten.

Der Anbieter verpflichtet sich an künftigen Terminen zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen. Diese Termine werden halbjährlich durch die Stadt anberaumt. Dies gilt insbesondere nach der Testphase von sechs Monaten.

9. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zu höchsten Standards und der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben in Datenschutz und Datensicherheit. Der Anbieter stellt die Einhaltung der DSGVO sicher und informiert seine Nutzer transparent über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Art. 13 und 14 DSGVO.

10. Datenüberlassung und Evaluation

Der Anbieter erklärt sich bereit, der Stadt Daten zum Zwecke der Evaluation zur Verfügung zu stellen. Die Datenauswertung bezieht sich auf Aufgaben der Stadtentwicklung, Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit, d.h. sie kann u.a. eine Auswertung des Angebots, der Tätigkeit des Anbieters und der tatsächlichen Nutzung sowie zur strategischen (Weiter-)Entwicklung von Sharing-Angeboten in Gifhorn umfassen.

Folgende Daten werden der Stadt zur Verfügung gestellt (z.B. als Excel-Datei; Bereitstellung mindestens einmal jährlich; Nach Geschäftsstart in der Stadt sind die Daten innerhalb der Testphase nach drei sowie nach sechs Monaten bereitzustellen):

- angebotene Fahrzeuge (Gesamtzahl pro Tag)
- Leihvorgänge (Gesamtzahl aller Leihvorgänge pro Tag, Anzahl Leihvorgänge pro Tag je Fahrzeug)
- Fahrdauer (Gesamtzahl aller Fahrdauern pro Tag, durchschnittliche Fahrdauer, Fahrdauer pro Leihvorgang)
- Standortliste (Anzahl der gestarteten Leihvorgänge, Anzahl der beendeten Leihvorgänge)
- umgesetzte Fahrzeuge (Anzahl pro Tag)
- Datum jeder Störungsmeldung
- Anzahl Nutzerinnen und Nutzer

Weiterhin erklärt sich der Anbieter bereit, auf Anfrage der Stadt kooperativ an Befragungen zum Nutzungsverhalten unter allen Kundinnen und Kunden, die im jeweiligen Jahr ein Fahrzeug des Anbieters in der Stadt angemietet und bewegt haben, mitzuwirken.

Die Stadt darf die bereitgestellten Daten ausschließlich für die vorgenannten Zwecke verarbeiten und nutzen. Insbesondere verpflichtet sich die Stadt zur Geheimhaltung der bereitgestellten Daten und ist es der Stadt nicht gestattet die Daten oder Teile davon an Dritte weiterzugeben soweit die Weitergabe nicht an Dienstleister erfolgt die die Stadt bei der Erfüllung der Zwecke unterstützen.

11. Umgang mit Fahrzeugen und Infrastrukturen im Falle der Geschäftsaufgabe

Sofern der Anbieter das Geschäft in der Stadt aufgibt, verpflichtet er sich, alle Fahrzeuge sowie etwaige eigene Infrastrukturen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, aus dem öffentlichen Raum auf eigene Kosten zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger

Aufforderung nicht, behält sich die Stadt vor, Fahrzeuge und eventuelle Infrastrukturen des Anbieters aus dem öffentlichen Raum zu entfernen und die Kosten hierfür dem Anbieter in Rechnung zu stellen.

12. Beendigung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung

Die Stadt und der Anbieter haben das Recht, diese freiwillige Selbstverpflichtungserklärung binnen zwei Wochen zum Monatsende aufzukündigen.

Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung endet außerdem, sobald die Stadt eine Sondernutzungspflicht für den Sharing-Betrieb von Fahrzeugen nach der eKFV feststellt.

13. Rechtsnatur

Diese freiwillige Selbstverpflichtungserklärung fasst die derzeitige Vorstellung der Parteien über die weiteren Schritte zusammen. Die Parteien werden durch diese Selbstverpflichtungserklärung nicht zum Abschluss von Verträgen verpflichtet. Die Bestimmungen dieser Selbstverpflichtungserklärung sind für keine Partei verbindlich und begründen für keine Partei Rechte oder Pflichten.

Die Parteien handeln bei der Umsetzung dieser Vereinbarung auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten.

Durch diese freiwillige Selbstverpflichtungserklärung ist für keine der Parteien die Zusammenarbeit mit anderen Partnern mit gleichen oder ähnlichen Zielen ausgeschlossen.

Gifhorn, den _____

Name und Anschrift des Anbieters, Unterschrift Vertreter/in

Stadt Gifhorn, Unterschrift Vertreter/in